

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Niederkreuzstetten, 12. Dezember 2022

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Bescheidbeschwerde

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer

Belangte Behörde: Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten

Geschäftszahl: ChK-1/2022

In der Sache: Bescheid gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz idgF; teilweise Abweisung meines Antrags vom 12.03.2021 (bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung)

mit dem Datum 18.11.2022, hinterlegt beim Postpartner in Niederkreuzstetten zur Abholung ab 23.11.2022

Bescheidbeschwerde

I. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht NÖ

II. Sachverhalt

Am 11.01.2021 habe ich ein Auskunftsbegehren¹ zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten gerichtet. Am 11.06.2021 habe ich dazu einen Bescheid erhalten. Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat mit seinem Erkenntnis vom 07.07.2022 (LVwG-AV-174/001-2022) den Bescheid des Bürgermeisters wegen Unzuständigkeit ersatzlos behoben, weil die zuständige Behörde der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten ist.

Per Mail habe ich am 06.10.2022 den Gemeinderat auf den seit Juli 2022 ausständigen Bescheid hingewiesen und um baldigste Bescheiderstellung ersucht. In seiner Sitzung vom 14.11.2022 hat der Gemeinderat einen Bescheid erlassen und ergänzend zu den Auskünften des Bürgermeisters 2021 neue Auskünfte erteilt.²³

1 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/01/streifing-auskunftsbegehren.pdf>

2 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/11/bescheid-gemeinderat-18.11.22.pdf>

3 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/11/auskunftserteilung-gemeinderat-18.11.22.pdf>

III. Zulässigkeit der Beschwerde

Die nunmehr erhobene Beschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe

Mein Auskunftsbegehren vom 11.01.2021 ist mittlerweile fast zwei Jahre alt; manche Fragen haben sich zwischenzeitlich erübrigkt, manche Antworten wurden bis heute nicht erteilt.

In Kürze zusammengefasst:

realer Eingang der Einnahmen von 413.406 €: wann und auf welchem Bankkonto (der Gemeinde) sind sie eingegangen? Wurde noch nicht beantwortet

buchhalterisch ist der Eingang des Verkaufs im REAB 2018, 2/840000+001000 Verkauf von Grundstücken verbucht✓

buchhalterisch findet sich der Ausgang im REAB 2020, 1/612000+729960 Gemeindestraßen Überschuss Vorjahr✓

realer Ausgang des Geldes: Wo ist das Geld geblieben? Die bisherigen Auskünfte sind für mich nicht nachvollziehbar

Ich ersuche um Beantwortung folgender Fragen meines Auskunftsbegehrens vom 11.1.2021, auf die ich bislang keine Antwort bekommen habe:

Frage 1: Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?

Frage 3: Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss REAB 2019 (Bankkonto, Rücklagen)?

Im Detail nachfolgend:

1. realer Eingang der Einnahmen, bisher unbeantwortet:

Die erste Frage meines Auskunftsbegehrens vom 11.01.2021 lautet: „...Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?“ In der Auskunft des Bürgermeisters vom 02.06.2021 wurde diese Frage nicht beantwortet, im Bescheid des Gemeindevorstandes⁴ vom 22.12.2021 wurde die Bekanntgabe von Kontonummer/IBAN verweigert: „...sprengt den Umfang und ist u.U. missbräuchlich“. (Die Kontonummern der Gemeinde scheinen in jedem Rechnungsabschluss beim Kassenistbestand auf). In der Auskunftserteilung des Gemeinderates vom 18.11.2022 wird auf den buchhalterischen Eingang verwiesen, die Frage nach Kontonummer/IBAN bleibt unbeantwortet.

Der buchhalterische Eingang ist mir seit dem Rechnungsabschluss 2018 bekannt (Markierungen vom Frühling 2019):

84	Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude							
840	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt							
840000	Grundbesitz							
2/840000+001000	Verkauf von Grundstücken							
2/840000+824000	Erlöse aus Verpachtungen							
		30	413.406,00	413.406,00	413.406,00	429.000,00		
		14	94.269,41	94.269,41	94.269,41	92.000,00		

⁴<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/12/berufungsbescheid-vorstand-17.12.pdf>, Seite 8

Im Bescheid der Gemeindebehörde wird argumentiert, dass für die Beantwortung meiner Fragen eine umfangreiche Recherche und Prüfung sämtlicher Haushaltsdaten nötig wäre und Auskünfte nach dem NÖ AuskunftsG ausschließlich Informationen zum Gegenstand haben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind. Der genaue Betrag und der ungefähre Zeitraum der Überweisung sind bekannt, der Eingang des Geldes und das entsprechende Bankkonto müssen in der Buchhaltung aufliegen, die Verbuchung ist ja korrekt erfolgt. Unverlangt wurde mir das Datum der Verbuchung (26.07.2018) mitgeteilt; **ich frage seit 11.01.2020 nach Datum, Betrag und Kontonummer des realen Eingangs des Geldes durch Überweisung auf ein Bankkonto der Gemeinde und bekomme keine Antwort.**

2. realer Ausgang des Geldes: nicht nachvollziehbare Beantwortung und Argumentation durch den Gemeinderat

Auf die zweite Frage meines Auskunftsbegehrens vom 11.01.21 „Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?“ antwortet die Gemeindebehörde: ein Teil wurde für Hochwasserschutzprojekte sowie für COVID-19 Maßnahmen (z.B. Deckung von Verlusten) verwendet.

Für Hochwasserschutzprojekte wurden 2018 EUR 37.679,--⁵ verwendet, der darüber hinausgehende Verbleib der Erlöse aus dem Grundstücksverkauf ist nicht nachvollziehbar; die Pandemie hat erst im Frühling 2020 begonnen. Oftmals wurde vom Bürgermeister die Bildung von Rücklagen öffentlich zugesagt; die geplante Rücklagenbildung im VA 2019 findet sich im REAB 2019 nicht mehr, ebenso fehlt die Anlage einer Rücklage für Hochwasserschutzmaßnahmen. Im VA 2019 waren dafür EUR 100.000,-- vorgesehen, tatsächlich wurden aber nur EUR 504,-- ausgegeben; die Arbeiten zum Hochwasserschutz sind erst ab 2021 bis 2023 (lt. VA 2022) erfolgt.

Im VA 2019 waren also buchhalterische Ausgaben von EUR 390.000,-- vorgesehen, entsprechend der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf (VA 2018 EUR 429.000,--)

912	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt								
912000	Rücklagen								
2/912000+298000	Rücklagen	51						290.600,00	-290.600,00

639	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt								
639000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen								
1/639000-613000	Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken)	24						100.000,00	-99.496,00
639	Ersatzbezeichnung Unterabschnitt							100.000,00	-99.496,00
63	Schutzwasserbau							118.900,00	-100.028,00

Die Behörde verweist in ihrer Anfragebeantwortung auf ein allgemeines, dynamisches Rücklagenkonto, auf welchem sich die verbleibenden Einnahmen des Grundstückverkaufes befinden würden.

Zu den Kontobeständen der Gemeinde von 2016 – 2021 habe ich umfangreiche Recherchen anhand der mir vorliegenden Daten gemacht⁶, eine Kurzfassung:

5 <https://vrv97.offenerhaushalt.at/gemeinde/kreuzstetten/finanzdaten/hauptansicht/schutzwasserbauten-/2018/ausgaben>

6 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/11/kontostaende-ab-2016-aktualisierung-november-22.pdf>

- Rücklagen 01.01.2017: EUR 138.761,51 + Guthaben Bank Austria (auf Empfehlung der Gebarenprüfung 2016 schrittweise bis 2019 aufgelöst) EUR 171.089,35; in Summe ein Guthaben von ~ EUR 310.000,--
- Rücklagen 31.12.2018 EUR 213.824,02
- Rücklagen 31.12.2019 EUR 382.590,14 (Guthaben Bank Austria vollständig aufgelöst)
- 31.12.2020 (erstes Pandemiejahr): Rücklagenreduktion auf EUR 184.231,46

einige Rücklagenzuführung 2018: ~ EUR 75.000,-- das sind nur 18 % des Grundstückserlöses von EUR 413.406,--.

Die Gemeindebehörde schreibt in ihrer Auskunftserteilung vom 18.11.2022, dass sich die verbleibenden Einnahmen des Grundstücksverkaufes mit 31.12.2019 auf einem allgemeinen Rücklagenkonto befinden würden. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar. **Die Rücklagen müssten mit den Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenistabschluss 31.12.2019 (vor der Pandemie!) ca. EUR 700.000,-- betragen:** Guthaben 31.12.2017 ~ EUR 310.000,-- + Grundstückseinnahmen EUR 400.000,--, tatsächlich finden sich am Rücklagenkonto per 31.12.2019 nur EUR 382.590,14.

Das Fehlen der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf wird auch in der Aussage des Bürgermeisters in der GR-Sitzung am 10.12.2019⁷ deutlich:

Punkto Finanzen macht der Bürgermeister einen Vorgriff auf nächstes Jahr – auf den Sparbüchern liegen €425.000,00, ein Bargeldüberschuss von rund €350.000,00 für die nächste Periode des Gemeinderates ist wahrscheinlich zu erwarten.

Es bestehen die Varianten, Sparbücher für diverse Vorhaben, oder das Geld projektgebunden anzulegen.

Zum Argument der Behörde, dass im jeweiligen Einzelfall auf das allgemeine Rücklagenkonto und somit auch auf die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zugegriffen wird, verweise ich auf die gesetzlichen Schranken in der NÖ GO § 69 (2), auf die ich unter 3. eingehende.

Es hat bis zur Corona-Pandemie 2020 keine Rücklagen-Entnahmen gegeben, nur Umbuchungen auf andere Konten (der Ausgang von EUR 700.000,-- im REAB 2018 war ein Darlehen für den VS-Umbau, welches auf das entsprechende VS-Umbaukonto umgebucht wurde (vom Land NÖ bestätigt⁸).

2018 hat es (außer der Volksschulsanierung, für die die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf nicht verwendet wurden⁹), keine über die normalen Aufwendungen hinausgehenden Ausgaben gegeben. Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf betragen in der Höhe mehr als die Hälfte der Nettoertragsanteile 2018. Der Ist-Überschuss aus dem ordentlichen Haushalt von EUR 525.019,51 wurde im REAB 2019 an den AOH zugeführt, die Erlöse aus dem Grundstücksverkauf betrugen nur EUR 413.406; es hat also auch ohne den Grundstücksverkauf 2018 einen Überschuss gegeben.

7 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2020/08/beschlossenes-protokoll-10.12.2019.pdf>, Seite 14; die vom Bgm. genannten EUR 425.000,-- finden sich als geplante Rücklage im VA 2020

8 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/12/10.12.21-land-noe.pdf>

9 <https://kreuzstettenaktuell.com/2022/04/13/finale-abrechnung-kosten-schulumbau/kosten-und-foerderungen-vs-umbau-letztstand-13-4-22/>

Ich schließe daher aus, dass die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf für den ordentlichen Aufwand bis zum Pandemiebeginn im März 2020 verwendet wurden (wie vom Bürgermeister bei der Sitzung des Prüfungsausschusses am 08.04.22 behauptet¹⁰).

3. realer Ein- und Ausgang des Geldes: nicht nachvollziehbare Argumentation der Aufsichtsbehörde

Oftmals verweist die Gemeindebehörde in Bescheid und Auskunftserteilung auf Schreiben der Aufsichtsbehörde¹¹:

- der buchhalterische Eingang ist unter „1. Eingang der Einnahmen“ dargestellt und unbestritten
- Der im Schreiben vom 10.06.22 erwähnte buchhalterische Ist-Überschuss im ordentlichen Haushalt 2018 von EUR 647.641,07 durch den Grundstücksverkauf ist ebenfalls unbestritten
 - Im REAB 2019 wurde lt. Schreiben vom 07.09.22 im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 der gesamte Ist-Überschuss des ordentlichen Haushalts von EUR 525.019,51 an Vorhaben des AOH zugeführt
 - Im REAB 2020 erfolgte im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 die buchhalterische Übernahme in den Investitionsnachweis Straßenbau 6/612+829960 Überschuss Vorjahr (mit Projektcode 1000020) 421.019,34 1/612-729960 Überschuss Vorjahr 421.019,34
- die in mehreren Schreiben von der Aufsichtsbehörde behauptete Nachvollziehbarkeit der Verwendung des Verkaufserlöses ist für mich nicht gegeben, wie ich in meiner Antwort an die Aufsichtsbehörde vom 11.09.2022 folgendermaßen dargelegt habe:
 - „In den RA 2020 und RA 2021 scheinen beim **Projekt Straßenbau Auszahlungen** von € 122.376,15 und € 250.351,80 (HHSr. 5/612-002 und 5/612-005) auf.“ Dies ist korrekt; im REAB 2020 finden sich beim **Projekt Straßenbau Einzahlungen** in der Höhe von € 124.580,95 (Bedarfzuweisung, Förderung ESPG, Kapitaltransfer vom Bund KIP), im REAB 2021 Einzahlungen von € 256.386,70 (Bedarfzuweisung, KIP). **Für Investitionen beim Straßenbau 2020 und 2021 wurde der Erlös aus dem Grundstückverkauf nicht verwendet.**“
 - **Auf mein oftmaliges Ersuchen um Information zur realen Verwendung des Geldes habe ich keine Antwort bekommen:** „Ich ersuche Sie um Information, wofür der Überschuss von 421.019,34 €, als Aufwendung/Auszahlung unter 1/612000-729960 (im REAB 2020 Straßenbau) verbucht, real ausgegeben wurde; entsprechende Investitionen im Straßenbau sind 2020 und 2021 nicht erfolgt!“ - 2018 und 2019 ebenfalls nicht!
- Auf den Hinweis der Aufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 10.06.22, dass die Gemeinde gemäß § 1 Abs 2 NÖ GO das Recht hat, über ihr Vermögen zu verfügen, meine Antwort am 18.07.22: „Ich weise zum wiederholten Male auf die gesetzlichen Schranken in der NÖ GO hin: § 69 (2): Erträge aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur Tilgung bestehender

10 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/07/bericht-pruefungsausschuss-vom-08.04.2022.pdf>, Seite 5+6

11 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/06/10.6.22-land-noe.pdf> und <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/10/7.9.22-land-noe.pdf>

Darlehensschulden zu verwenden. Für den Straßenbau wurden die Erträge nicht verwendet!
Für andere neue Vermögenswerte auch nicht!“

- Die Gemeindebehörde verweist in ihrem Bescheid auf die 2021 stattgefundene Gebarensprüfung und merkt an, dass es keine Beanstandungen gegeben hätte. Bei der Gebarensprüfung wurde nur der Verkauf des Grundstücks geprüft und in Ordnung befunden. Dem Verkauf habe ich 2017 und 2018 als Gemeinderätin zugestimmt, der Kaufvertrag trägt auch meine Unterschrift. Die Verwendung der Erlöse wurde nicht geprüft, für die Frage nach der konkreten Verwendung der Einnahmen wurde mir von der Aufsichtsbehörde im Schreiben vom 13.08.2021 die gesetzliche Möglichkeit im Rahmen des NÖ Auskunftsgegesetzes empfohlen¹².

Die Gemeindebehörde wirft mir im Bescheid vor, dass ich die Richtigkeit der buchhalterischen Haushaltsführung kritisieren würde. Dies ist unrichtig, ich habe die buchhalterische Haushaltsführung rund um den Grundstücksverkauf niemals kritisiert.

Weiters sieht die Behörde kein konkretes Auskunftsinteresse bei meinem Auskunftsbegehrungen und wirft mir Mutwilligkeit vor; die Auskunft über den Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf ist aber für alle Gemeindebürger interessant und wichtig. Die von der Behörde kritisierte fehlende konkrete Darlegung meines Auskunftsbedürfnisses ist für mich nicht nachvollziehbar.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache entscheiden, **dass die Gemeindebehörde (belegbare) Auskunft zum realen Eingang (Bankkonto) und zur realen Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf (EUR 413.406,--) bzw. dem belegbaren Verbleib der Einnahmen bis zur Pandemie im März 2020 zu geben hat.**

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung in der Außenstelle des LVwG in Mistelbach und **ersuche um Ladung** der Kassenverwalterin 2018 (seit 01.10.2021 Kassenverwalter-Stellvertreterin und seit 01.04.2022 Amtsleiterin) Daniela Ullmann-Gepp, damit sie zum realen Eingang des Geldes (EUR 413.406,--) 2018 auf einem Bankkonto der Gemeinde und zum realen Verbleib bzw. der realen Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf bis zur Pandemie im März 2020 belegbare Auskünfte gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

12 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2022/08/antwort-land-noe-13.10.21.pdf>